

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 491 vom 28. Januar 2022**

BE Obergericht, 2022-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2020\\_491](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_491)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 491 du 28 janvier 2022

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 491 del 28 gennaio 2022

## **Regeste**

Fahrlässige Tötung, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Widerrufsverfahren | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Oberland (nachfolgend Vorinstanz) erklärte den Beschuldigten/Berufungsführer A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldigter) mit Urteil vom 10. September 2020 der fahrlässigen Tötung, begangen am 2. Juli 2019 in C. \_\_\_\_\_ (Ort) z.N. von D. \_\_\_\_\_ sel., und der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen am 29. Juni 2019 in E. \_\_\_\_\_ (Ort), schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 120.00, ausmachend total CHF 4'800.00, zu einer Verbindungsbusse von CHF 1'200.00, zu einer Busse von CHF 200.00 sowie zur Bezahlung der Verfahrenskosten. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf vier Jahre festgesetzt. Ausserdem widerrief die Vorinstanz den mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 28. November 2017 für eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 100.00 gewährten bedingten Vollzug. Die Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren wurden ebenfalls dem Beschuldigten auferlegt (Ziff. I. und II. S. 1 f. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 238 f.).

### **E. 2**

Berufung, schriftliches Verfahren Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Schreiben vom 18. September 2020 fristgerecht Berufung an (pag. 243). Die schriftliche Urteilsbegründung wurde den Parteien mit Verfügung vom 17. November 2020 zugestellt (pag. 291). Die Berufungserklärung des Beschuldigten wurde fristgerecht am 9. Dezember 2020 der Post übergeben und ging am 10. Dezember 2020 beim Obergericht ein (pag. 296 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 23. Dezember 2020 mit, dass sie auf eine Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 304). Nach vorgängiger Zustimmung des Beschuldigten (pag. 298) ordnete die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 23. Dezember 2020 die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens an (pag. 306). Der Beschuldigte reichte am 31. März 2021 nach mehrmaliger Erstreckung der Frist eine Berufungsbegründung ein (pag. 339 ff.). Mangels Teilnahme der Generalstaatsanwaltschaft am oberinstanzlichen Verfahren entfiel ein Schriftenwechsel und die Verfahrensleitung stellte mit Verfügung vom 6. April 2021 den schriftlichen Entscheid in Aussicht (pag. 356).

### **E. 3**

Anträge des Beschuldigten Der Beschuldigte stellt in seiner Berufungsbegründung folgende Anträge (S. 2 der Berufungsbegründung; pag. 340):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.